

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an die
Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

B E R N

Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich.

Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1952 ersuchte die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte den Bundesrat, unverzüglich eine einlässliche Abklärung der Geschäftsführung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Verantwortlichkeiten im allgemeinen, wie besonders in Bezug auf die Verwendung der vom Bunde gewährten Kredite in die Wege zu leiten. Ferner solle sich diese Aufklärung darauf erstrecken, ob die gegenwärtige Organisation der Verrechnungsstelle alle Gewähr für die richtige Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe und insbesondere für einen sparsamen Einsatz der Bundesmittel biete.

Im weitern betonte die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte im erwähnten Schreiben, dass sie die Einführung der parlamentarischen Kontrolle des Geschäftsgebarens der Verrechnungsstelle als unbedingtes Gebot betrachte und dass sie ferner dafür halte, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung in Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sofort in die Lage zu versetzen sei, unmittelbar und entscheidend bei den Entschlüssen der Leitung der Verrechnungsstelle mitzuwirken, insbesondere bei allen Fragen der Verwendung von Bundeskrediten.

Mit einem weitern Schreiben vom 9. März 1953 ersuchte die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte den Bundesrat, diese Angelegenheit beförderlich zu behandeln. Ferner gab sie dem Wunsche Ausdruck, es möchte ihr ein Exemplar des Expertenberichtes über die Organisation der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugestellt werden.

Wir beehren uns, zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte führte in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1952 einleitend an, die im Verlauf der Beratungen zur Kenntnis der Delegation gelangten Tatbestände seien der Anlass, weshalb sie eine gründliche Abklärung der



Gesamtsituation mit nachfolgender Berichterstattung verlange. Was für Tatbestände hier gemeint sind, ist aus dem Schreiben vom 17. Dezember 1952 leider nicht ersichtlich. Der Bundesrat glaubt jedoch nicht fehl zu gehen mit der Annahme, es könne sich nur um die gegenüber verschiedenen Instanzen wiederholt vorgebrachten Tatbestände handeln, welche darlegen sollen, dass die Verrechnungsstelle hunderte vom Bund vorgeschossene Millionen Franken zu verwalten habe und dass es sich bei diesen Tatbeständen um Missbräuche im gebundenen Zahlungsverkehr handle, für welche die Verrechnungsstelle verantwortlich sei. Das Volkswirtschaftsdepartement hat verschiedentlich entschieden und überzeugend all die Behauptungen, welche der Verrechnungsstelle Verantwortlichkeiten zuschieben wollen für Dinge, die sie nichts angehen, widerlegt. Der Bundesrat legt Gewicht darauf, der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte von der Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements zu den erhobenen Kritiken Kenntnis zu geben. Sie findet sich in der Beilage zu diesem Schreiben und enthält unter I die erhobenen Kritiken und deren Widerlegung sowie unter II einige generelle Bemerkungen.

Mit dieser Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements dürfte klargestellt sein, dass von einer Verantwortlichkeit der Verrechnungsstelle für die Verwendung der vom Bunde im gebundenen Zahlungsverkehr zur Verfügung gestellten Mittel nicht gesprochen werden kann, weil diese Verantwortung ausschliesslich bei den Behörden des Bundes liegt und nicht bei der Verrechnungsstelle. An weiteren Ueberprüfungen der Geschäftsführung der Verrechnungsstelle dürfte die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte kein Interesse haben, nachdem ihr die vorstehenden Aufklärungen gegeben worden sind. Auf die Frage, ob die gegenwärtige Organisation der Verrechnungsstelle alle Gewähr für die richtige Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe biete, gibt der Bericht der vom Finanz- und Zolldepartement mit der Prüfung der Organisation der Verrechnungsstelle beauftragten Experten Aufschluss. Das Finanz- und Zolldepartement hat diesen Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte inzwischen zugestellt.

Was die Fragen der direkten parlamentarischen Kontrolle über die Verrechnungsstelle sowie einer Mitwirkung der Eidgenössischen Finanzverwaltung in den Organen der Verrechnungsstelle anbetrifft, hält es der Bundesrat für notwendig, darauf hinzuweisen, dass einer solchen Kontrolle und Vertretung nicht die Bedeutung einer Einflussnahme auf die Verwendung der Bundeskredite zukommen kann, da die Verrechnungsstelle keine Kompetenz zur Verfügung über die Bundesmittel besitzt. Die Inanspruchnahme von Bundesmitteln im gebundenen Zahlungsverkehr hängt, wie in der beiliegenden Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements zutreffend dargelegt wird, nicht von den Entscheidungen und der Praxis der Verrechnungsstelle und ihrer Organe ab, sondern von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und autonomen Vorschriften der Bundesbehörden. Es kann daher eine Vertretung in den Organen der Verrechnungsstelle keinen Einfluss auf die Verwendung von Bundesgeldern im gebundenen Zahlungsverkehr gewährleisten.

Ferner ist zu beachten, dass der Einsatz von Bundeskrediten im Zahlungsverkehr mit dem Ausland unter handelspolitischen

Gesichtspunkten erfolgt und von den für die Handelspolitik verantwortlichen Bundesstellen verfügt und in allen Einzelheiten geregelt wie auch überwacht wird unter Mitwirkung der die Bundesfinanzen betreuenden Bundesorgane. Die Handelsabteilung handelt in ständigem engem Kontakt mit der vom Bundesrat bestellten Ständigen Wirtschaftsdelegation. In Fragen, welche die Bundesfinanzen berühren, wird auch die Eidgenössische Finanzverwaltung begrüsst, sei es direkt durch die Handelsabteilung, oder indem sie zu den Beratungen der Ständigen Wirtschaftsdelegation beigezogen wird. In wichtigen Fragen wird die Wirtschafts- und Finanzdelegation des Bundesrates konsultiert. Die zur Beratung des Bundesrates eingesetzte konsultative Kommission für Handelspolitik, in welcher u. a. auch Parlamentsmitglieder sitzen, wird periodisch orientiert und um ihre Meinung befragt. Das Parlament erhält nebst den im jährlichen Geschäftsbericht des Bundesrates enthaltenen Aufschlüssen zweimal pro Jahr die Sonderberichte des Bundesrates über die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, die von seinen Zolltarifkommissionen behandelt werden, sowie besondere Botschaften, sofern Kredite an das Ausland zu bewilligen sind. Die buchhalterischen Vorgänge im gebundenen Zahlungsverkehr werden von der Eidgenössischen Finanzkontrolle geprüft und deren Berichte werden der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vorgelegt.

Bei dieser Organisation, in welcher der Verrechnungsstelle nur die Rolle eines Durchführungsorganes für die von den Bundesstellen getroffenen Massnahmen und erlassenen Weisungen zugewiesen ist kann die von der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte verlangte parlamentarische Vertretung in den Organen der Verrechnungsstelle dem Parlament den Einblick in die Verwendung der Bundeskredite, den es offenbar davon erwartet, nicht bringen. Das gleiche gilt in Bezug auf die postulierte Vertretung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in den Organen der Verrechnungsstelle. Es werden von der Verrechnungsstelle bzw. ihren Organen keine Entscheidungen, insbesondere keine solchen, welche die Verwendung von Bundesmitteln tangieren, getroffen, die über die Ausführung von andernorts, d. h. von den zuständigen Bundesbehörden, erlassenen Vorschriften und Weisungen hinaus gehen würden. Nicht bei der Verrechnungsstelle, sondern bei den Instanzen des Bundes, welche die für die Verrechnungsstelle verbindlichen Vorschriften und Weisungen erlassen, müssen das Parlament und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ihr Kontroll- und Mitspracherecht geltend machen. Dass ihnen dieses durch die bestehende Organisation gewährleistet ist und sie in weitgehendem Masse davon Gebrauch machen können und auch tatsächlich Gebrauch machen, haben wir durch die vorstehenden Ausführungen aufgezeigt.

Der Bundesrat kann also nicht sehen, was das Parlament und das Finanz- und Zolldepartement durch eine Vertretung in den Organen der Verrechnungsstelle an Einfluss auf die Verwendung der Bundeskredite im gebundenen Zahlungsverkehr gewinnen könnten. Er hat jedoch Verständnis dafür, dass die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte für sich und für das Finanzdepartement das Bedürfnis nach vermehrtem Einblick in die Tätigkeit der Verrechnungsstelle empfindet, nachdem durch die Statutenrevision der Verrechnungsstelle vom 15. Mai 1951 in Art. 10 das Interesse des Bundesfiskus an den Einnahmen- oder Aus-

gabenüberschüssen der Verrechnungsstelle klargestellt worden ist (Einnahmenüberschüsse fallen nach Aeuftung eines Betriebsfonds von 6 Millionen Franken an die Bundeskasse; Ausgabenüberschüsse, die nicht vom Betriebsfond gedeckt oder durch Gebührenerhöhung ausgeglichen werden können, hat der Bund zu decken), ferner das Personal der Verrechnungsstelle der Eidgenössischen Versicherungskasse angeschlossen worden ist mit Hilfe aus Bundesmitteln bis zu 3,5 Millionen Franken und nachdem schliesslich mit dem Weiterbestand der Verrechnungsstelle als Dauerinstitution gerechnet werden muss. Aus dieser Einsicht hat das Volkswirtschaftsdepartement im Sommer 1952 wenn auch nicht ohne Bedenken eine Erweiterung der Clearingkommission durch 5 Parlamentsmitglieder in Erwägung gezogen.

Gegen eine solche Lösung ist jedoch einzuwenden, dass eine Clearingkommission von 12 Mitgliedern (6 bisherige Vertreter + 5 Parlamentarier + 1 Vertreter des Finanzdepartementes) in ihrer Geschäftsführung praktisch derart behindert wäre, dass sie ihrer Aufgabe, insbesondere als Rekursinstanz, die innert nützlicher Frist entscheiden sollte, kaum noch gerecht werden könnte. Es ist nicht ausseracht zu lassen, dass die Akten jedes Rekurses bei sämtlichen Mitgliedern zirkulieren und von diesen studiert werden müssen. Schon bei 6 Mitgliedern, wie bisher, ist es kein Leichtes, die Rekursentscheide innert einer angemessenen Frist herauszubringen. Bei 12 Mitgliedern müssten in der Erledigung der Rekurse unvermeidlich ganz untragbare Verzögerungen eintreten. Berücksichtigt man ferner, dass durch diese Lösung, wie vorstehend dargelegt wurde, dem Parlament der gewünschte Einfluss auf die Verwendung der Bundeskredite doch nicht verschafft würde, dass aber andererseits eine Vertretung des Finanz- und Zolldepartements in der Clearingkommission genügen dürfte, um der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vermehrten Einblick in die Tätigkeit der Verrechnungsstelle zu vermitteln, so gelangt man zu der Auffassung, dass es verfehlt wäre, eine parlamentarische Vertretung in der Clearingkommission einzuführen. Diese Auffassung wird offenbar heute auch von der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte geteilt. Das Volkswirtschaftsdepartement wird daher seinen Antrag an den Bundesrat vom 8. Juli 1952 betreffend Statutenänderung der Verrechnungsstelle (Ergänzung der Clearingkommission durch 5 Parlamentarier) zurückziehen und statt dessen dem Bundesrat vorschlagen, einen Vertreter des Finanz- und Zolldepartementes in die Clearingkommission zu wählen unter entsprechender Abänderung der Statuten der Verrechnungsstelle

Der Bundesrat hält dafür, dass eine solche Lösung den praktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen vermag. Falls die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte diesem Vorschlag zustimmt, wird das Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 17. Juli 1953.

Aus Auftrag des Bundesrates,
der Vizekanzler:

F. Weber